

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 24.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gerstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengeldern sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.550 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner, zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.02.1994, sowie die Änderungen vom 23.07.2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:
Gerstetten, den 24.07.2007
Polaschek
(Bürgermeister)

Anmerkung:
Im Albboten bekannt gemacht am 26.07.2007

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.550 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Gesuchen und dergleichen die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3 € bis 150 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr; mind. 3 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr; mind. 3 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3 € bis 50 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,50 € bis 500 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in der Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,50 bis 50 €
5.2	Amtliche Beglaubigungen deren Übereinstimmungen von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 € bis 50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigung, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 € bis 50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopien usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist.)	2,50 € bis 50 €
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5 €
6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die im Interesse der Gemeinde sind und die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG,9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	4 € bis 750 €
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mind. Jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan-

spruchnahme 20
€

9 Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 5 € bis 300 €

9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 5 €

10 Schreibgebühren

10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5 €

10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10 €

10.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wird. 6,50 €

Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde

10.2 Für ablichten (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4;
erste Seite 0,50 €

jede weitere Seite 0,50 €

10.2.2 bei einem Format bis zu DIN A 3;
erste Seite 1 €

jede weitere Seite 1 €

10.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite (größeres Format, Farbkopien) 2,50 € bis 75 €

11 Baugesetzbuch

Ausstellung einer Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)

bei einem Wert bis 50.000 € 10 €

bei einem Wert über 50.000 € 30 €

12 Bauordnungsrecht

12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs (§ 53 Abs. 3 LBO)

Einfamilienhaus/ Reihenhhaus 75 €

Zweifamilienwohnhaus 100 €

Mehrfamilienwohnhaus je Wohneinheit 50 €

An-, Umbau, Abbruch 25 € bis 150 €

12.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO

Einfamilienhaus/ Reihenhhaus 75 €

Zweifamilienwohnhaus 100 €

Mehrfamilienwohnhaus je Wohneinheit 50 €

An-, Umbau, Abbruch 25 € bis 150 €

12.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)

je angrenzendes Grundstück 10 €

Mindestens 25 €

13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	25 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20 € bis 100 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 u. 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	25 € bis 100 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 € bis 200 €
15	Fischereischeine	
15.1	Fischereischein auf Lebenszeit mit Abgabe für 1 Jahr	30 €
15.2	Fischereischein auf Lebenszeit mit Abgabe für 5 Jahre	55 €
15.3	Fischereischein auf Lebenszeit mit Abgabe für 10 Jahre	90 €
15.4	Jugendfischereischein	6 €
15.5	Jahresfischereischein	20 €
15.6	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischerscheinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5 €
16	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3 €
16.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
17	Gewerbesachen	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
17.1.1	Gebühr für eine Anmeldung	20 €
17.1.2	Gebühr für eine Abmeldung	10 €
17.1.3	Gebühr für eine Ummeldung	15 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbebehörde	
17.2.1	Einfache Auskunft	5 €
17.2.2	Erweiterte Auskunft	10 €
17.3	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750 €
17.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	40 €
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	750 €
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	750 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 u. 2 GewO)	500 €
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung von Personen)	1.000 €
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	750 €
17.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	60 €
17.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	50 €
17.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs.1 GewO)	100 €

18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,50 € bis 50 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,50 € bis 25 €
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
	je Person	25 €
20	Ladenschluss	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG)	25 € bis 150 €
21	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz - MG)	5 €
21.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5 €
21.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 €
21.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	5 €
21.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 € bis 1.000 €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,50 €
21.2.2	Datenübermittlung nach 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 € bis 1.000 €
21.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestrundfunk, bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) (§ 35 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	Gebührenfrei
21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5 €
21.5	Gebührenfrei sind	
21.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	Gebührenfrei
21.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	Gebührenfrei Gebührenfrei Gebührenfrei
22	Naturschutzrecht	
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	50 €
22.2	Sperrungen gem. § 54 NatSchG	
22.2.1	Genehmigung von Sperrungen	25 € bis 150 €
22.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	25 € bis 150 €
23	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	25 €
24	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15 € bis 250 €

25	Wasserrecht	
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	25 € bis 1.000 €
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	50 € bis 500 €
26	Gaststättenrecht	
26.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15 bis 75 €
26.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	25 bis 50 €
27	Lohnsteuerkarten	
27.1	Erstausstellung der Lohnsteuerkarte	Gebührenfrei
27.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5 €